Ausfertigung



Amtsgericht Zittau

- Strafrichter -

4 Ds 240 Js 22693/05

BESCHLUSS

vom 25.05.2009

In der Strafsache gegen

Reuter

Andreas, geboren am 26.01.1983 in Zittau, ledig, ohne Beruf, wohnhaft: Heydenreichstrasse 3, 02763 Zittau, deutscher Staatsangehöriger

<u>Verteidiger:</u> Jörg Eichler Hoyerswerdaer Straße 31, 01099 Dresden

Sebastian Kraska Riesaer Straße 20, 01127 Dresden

Detlev Beutner Pommernring 40, 65817 Eppstein-Bremthal

wegen Dienstflucht

Der Befangenheitsantrag vom 08.05.2009 wird als unzulässig verworfen (§ 26a I StPO).

GRÜNDE:

Der Befangenheitsantrag vom 08.05.2009 ist gemäß § 26a I Nr. 2 StPO zu verwerfen, da weder ein Grund zur Ablehnung, noch ein Mittel der Glaubhaftmachung angegeben sind. Soweit mit Schreiben vom 11.05.2009 eine nachträgliche Begründung erfolgt ist, so ist diese verspätet und nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Meyer-Goßner, 51. Aufl., § 26a StPO Rdn. 4 m.w.N.).

gez. Ronsdorf Richter am Amtsgericht

für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift Zittau, den 27. Mai 2009

Mayer Justizangestellte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

